



München, 05.04.2017

Jahresbericht 2017

LfA Förderbank Bayern (TNr. 43)

Schaden für den Freistaat durch Versäumnis im Einzelfall

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) hatte vor Jahren versäumt, eine fällige Rückzahlung eines Landeszuschusses von 1,2 Millionen Euro von einem Zuwendungsempfänger zurückzufordern. Gegen die erst 2015 erfolgende Rückforderung durch die LfA hatte dieser dann erfolgreich die Einrede der Verjährung erhoben. Der Bund, der demselben Empfänger ebenfalls einen Zuschuss gewährt hatte, machte dagegen seine Forderung im Jahr 2007 erfolgreich geltend; der Bund teilte dies der LfA mit. Mittlerweile hat die LfA dem Freistaat 1,2 Millionen Euro nebst Zinsen erstattet. Da aber der Gewinn der LfA dem Freistaat zur Gewinnaufteilung zusteht, hat dieser letztlich doch den wirtschaftlichen Schaden.

Im Jahr 1985 förderten der Bund mit einem Zuschuss von 2,3 Millionen Euro und der Freistaat mit einem Zuschuss von 1,2 Millionen Euro ein Unternehmen. Mit der Abwicklung beauftragte der Freistaat die LfA. Die Förderung beinhaltete eine bedingte Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers, die an die Erzielung von Jahresüberschüssen gekoppelt war. Nachdem dies im Jahr 2006 eintrat, forderte der Bund im Jahr 2007 den Empfänger erfolgreich zur Rückzahlung des Bundeszuschusses nebst Zinsen auf. Die vom Bund mit der Überwachung des Förderfalls beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übersandte der LfA das Rückforderungsschreiben des Bundes in Kopie. Dennoch unternahm die LfA aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nichts. Selbst im Rahmen der ORH-Prüfung war eine weitere Aufklärung dieses Versäumnisses nicht möglich.